

21. Januar 2025

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Entwurf des Landesgesetzes zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz – LKSG –)

**im Rahmen der Verbändeanhörung des
Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz**

21. Januar 2025

Einleitung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Klimaschutzvorgaben spielen eine wichtige Rolle für die gesamte Energie- und Wasserwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz Stellung zum Entwurf des Landesgesetzes zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz – LKSG –) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Gesetzesentwurf.

Insgesamt

Wir begrüßen das mit dem Gesetzentwurf adressierte Verständnis der Landesregierung für die zentrale Rolle der Energieinfrastruktur als Ermöglicher sowie dafür, die öffentliche Hand und die Wirtschaft mit einer ambitionierten, zielgerichteten und vorausschauenden Klimapolitik bei der notwendigen Dekarbonisierung zu unterstützen. Wir freuen uns im Sinne dieses Verständnisses auf zusätzliche Maßnahmen der Landesregierung neben diesem Gesetzentwurf insbesondere zur Beschleunigung und Erleichterung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien – vor allem der Windkraft – in Rheinland-Pfalz, die die Grundlage dafür sind, dass Klimaziele überhaupt erreicht werden können.

Darüber hinaus haben wir eine Reihe von konkreten Anmerkungen zum Gesetzentwurf, die wir nachfolgend im Einzelnen adressieren möchten.

Zu § 2 LKSG neu

Die neue Definition der „öffentlichen Hand“ nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LKSG halten wir für nicht praxistauglich im Energiesektor. Der Energiemarkt ist ein bundesweiter, liberalisierter Markt, in dem sich privatwirtschaftliche Unternehmen im unmittelbaren Wettbewerb mit kommunalen Unternehmen bewegen. Die geänderte Definition der „öffentlichen Hand“ stellt einen Wettbewerbsnachteil für kommunale Energieversorgungsunternehmen (EVU) aus Rheinland-Pfalz dar. Andere Marktteilnehmer haben die Vorgaben zur Vorbildfunktion aus § 13 LKSG nicht zu erfüllen.

Wir bitten daher um Streichung der Nr. 2 in § 2 Abs. 4 LKSG, um eine explizite Ausnahme energiewirtschaftlicher Unternehmen von dieser Definition oder zumindest um die Rückkehr zur alten Definition der „öffentlichen Stellen“. Das Ziel der sprachlichen Angleichung an das GEG können wir nachvollziehen und halten es für richtig. Allerdings wird der Begriff „öffentliche

21. Januar 2025

Hand“ im GEG gar nicht um privatrechtliche Gesellschaften in kommunaler Hand erweitert, sodass trotz der sprachlichen Angleichung weiterhin eine inhaltliche Diskrepanz zwischen der öffentlichen Hand nach LKSG und der öffentlichen Hand nach GEG besteht.

Sollte die Einbeziehung privatrechtlicher Unternehmen in kommunaler Hand trotz der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheiten unbedingt gewünscht sein, dann könnte man die vorhergehende inhaltliche Definition der „öffentlichen Stellen“ zukünftig einfach für den Begriff „öffentliche Hand“ verwenden. Diese war deutlich präziser formuliert und wäre aus unserer Sicht der neuen Formulierung vorzuziehen.

Einen Hinweis zum in der Gesetzesbegründung formulierten Grund für die Ausweitung auf privatrechtliche Unternehmen in kommunaler Hand möchten wir abschließend noch anmerken: Eine „Flucht ins Privatrecht“ sollte aus unserer Sicht bei einer Regelung, die „in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen“ umgesetzt werden und damit nach Ihren Aussagen im bisherigen Gesetzgebungsprozess nicht justiziabel soll, nicht zu befürchten sein.

Zu § 3 LKSG neu

Regelungsmöglichkeiten des Landes

Aus unserer Sicht sind die Regelungsmöglichkeiten des Landes für wirksame CO₂-Minderungsmaßnahmen sehr begrenzt. Vor diesem Hintergrund sehen wir insbesondere das Landesziel der Klimaneutralität bis 2040 äußerst kritisch. Das Land hat einfach keine ausreichenden Handlungsspielräume, um wirksam zur Erreichung eines gegenüber dem Bund ambitionierteren Klimaziels beizutragen.

Folgen der Abweichung von den Bundeszielen

Darüber hinaus möchten wir auf den folgenden Aspekt zum Ziel der Klimaneutralität bis 2040 hinweisen: Um eine CO₂-freie Energieversorgung zu erreichen, erfordert die Charakteristik CO₂-freier Erzeugungsarten sowie die zunehmende Elektrifizierung eine umfassende Anpassung des Energiesystems. Besonders wichtig ist der Umbau der Verteilnetzinfrastuktur, um den erzeugten Strom zu den Stromnutzern transportieren zu können. Diese Umbaumaßnahmen führen zu einer steigenden Nachfrage u.a. nach Trafostationen und Umspannstationen, die das derzeitige Angebot übersteigt, was bereits zu höheren Marktpreisen für diese Komponenten geführt hat.

Die im LKSG-Entwurf vorgesehene Verkürzung der Frist zur CO₂-Neutralität in Rheinland-Pfalz auf 2040 bringt zusätzliche Herausforderungen mit sich. Im Vergleich zur bundesweiten Zielsetzung entsteht ein um fünf Jahre verkürzter Zeitraum, der eine erhöhte und zeitlich konzentrierte Nachfrage nach den erforderlichen Komponenten für den Ausbau der Energieinfrastruktur zur Folge hat. Dies kann nur durch eine höhere Zahlungsbereitschaft der Netzbetreiber in Rheinland-Pfalz bewältigt werden. Infolgedessen wird der Netzausbau in Rheinland-

21. Januar 2025

Pfalz voraussichtlich teurer ausfallen als in anderen Bundesländern, was letztlich zu höheren Kosten für Netzbetreiber und damit auch für die rheinland-pfälzische Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger führt.

Dazu kommt, dass das ambitioniertere Landesziel schlimmstenfalls Klimaschutzinvestitionen in Rheinland-Pfalz verhindert: Wenn beispielsweise eine KWK-Anlage zunächst mit Erdgas, perspektivisch aber mit grünem Wasserstoff betrieben werden soll, könnte ein hessisches EVU oder eines aus Nordrhein-Westfalen rechtssicher bis 2045 planen, während das EVU in Rheinland-Pfalz mindestens mit Rechtsunsicherheit zu kämpfen hat, und evtl. ganz auf sinnvolle Investitionen verzichten könnte.

Einklagbare Ziele

Wir begrüßen die mündlichen Aussagen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, dass die Ziele gem. § 3 LKSG neu für einzelne Unternehmen nicht bindend und justiziabel sein sollen. Allerdings befürchten wir, dass die Ziele eines Gesetzes von interessierten Verbänden durchaus eingefordert werden können. Was also würde beispielsweise passieren, wenn ein Unternehmen sich bei einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage auf bundesgesetzlicher Grundlage (BlmsSchG) auf das Bundesziel Klimaneutralität bis 2045 beruft, ein Naturschutzverband auf Landesebene hingegen auf die Einhaltung des landesspezifischen 2040-Ziels und damit gegen die Genehmigung klagt? Wenn die Landesregierung gar keine bindenden und einklagbaren Klimaziele beabsichtigt, dann sollte sie auch keine gesetzlich festlegen.

Klare Zuständigkeiten für die Sektorziele

Eine klare Zuordnung in die Fachministerien, wie in Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 vorgesehen, kann helfen, dass alle Bereiche ihren Beitrag erfüllen, wenn man schon der Meinung ist, einzelne Minderungsziele für einzelne Sektoren schaffen zu müssen. Wir erwarten, dass ALLE Sektoren ihren signifikanten Beitrag erbringen. Die Energiewirtschaft wird nicht, wie in der Vergangenheit des Öfteren geschehen, die Reduktion für andere Sektoren mitübernehmen können.

Zu § 11 LKSG neu

Hinsichtlich der vorgesehenen Verrechnung von CO₂-Minderungen zwischen den einzelnen Sektoren möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die bisherige Praxis des Ausgleichs der CO₂-Minderungsdefizite in Sektoren wie dem Verkehr oder der Landnutzung durch die faktische (Über)Erfüllung der CO₂-Minderungsziele in der Energiewirtschaft nicht unendlich fortgeführt werden kann. Die anteiligen Minderungsschritte in der Energiewirtschaft werden aufgrund der schon erreichten Einsparungen immer kleiner je näher das Zieljahr 2040 rückt, während die Lücken zur Zielerreichung in den anderen Sektoren immer größer werden. Es wird also mit jedem Jahr wichtiger, dass alle Sektoren ihre notwendigen Beiträge leisten.

21. Januar 2025

Zu § 13 LKSG neu

In § 13 Abs. 2 LKSG werden unter anderem Gesellschaften in kommunaler Hand zur Vorbildfunktion im Sinne des Absatzes 1 in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen verpflichtet. Darunter fallen auch zahlreiche rheinland-pfälzische EVU. Das lehnen wir ab und verweisen auf unsere obigen Ausführungen zu § 2 LKSG neu.

Wir begrüßen aber ausdrücklich, dass sich das Land mit der selbst auferlegten Vorbildfunktion in die Pflicht nimmt, alles zu tun, um die CO₂-Minderungsziele zu erreichen. Wir verbinden das mit der Erwartung zusätzlicher Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, vor allem der Windkraft.

Im Übrigen verweisen wir inhaltlich auf die in der Stellungnahme der Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz (LVU) und die darin enthaltenen Hinweise.

Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25